

BGer 5A 471/2021 vom 3. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_471_2021

FR: TF 5A 471/2021 du 3 janvier 2022

IT: TF 5A 471/2021 del 3 gennaio 2022

Regeste

Kostenvorschuss für ein Betreibungsverfahren | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den angefochtenen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG), welche fristgerecht erhoben wurde (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Betreuungsgläubiger vom angefochtenen Entscheid besonders berührt und daher zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. a und b BGG). Insoweit ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur soweit zulässig, als erst der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was in der Beschwerde näher auszuführen ist (BGE 133 III 393 E. 3).

E. 2

Anlass zur Beschwerde gibt der Kostenvorschuss für die Anhebung einer Betreibung. Strittig sind insbesondere die anfallenden Auslagen.

E. 2.1

Das Betreibungsamt hat für den vom Gläubiger zu leistenden Vorschuss (Art. 68 Abs. 1 SchKG) die vermutlich anfallenden Kosten für jede Betreibungshandlung zu schätzen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Gebühren, d.h. dem Entgelt für die Inanspruchnahme amtlicher Tätigkeit, und den Auslagen, die mit Amtshandlungen verbunden sind, wie Porti, Reisen, Inserate und Telefon und dergleichen (BGE 130 III 520 E. 2.2; Urteil 5A_181/2016 vom 6. Juni 2016 E. 2.1). Welche Kosten das Betreibungsamt erheben darf und wie sie zu bemessen sind, wird durch die GebV SchKG abschliessend festgelegt (BGE 136 III 155 E. 3.3).

E. 2.2

Vor der kantonalen Aufsichtsbehörde war die Gebühr von Fr. 60.-- für den Erlass, die doppelte Ausfertigung, die Eintragung und die Zustellung des Zahlungsbefehls unbestritten. Sie entspricht der anhand der Forderung von insgesamt Fr. 2'330.-- festgesetzten Höhe (Art. 16 Abs. 1 GebV SchKG). Hingegen bestand der Beschwerdeführer darauf, dass mit der Grundgebühr auch weitere Vorkehren und Auslagen abgedeckt sind. Die Vorinstanz berechnete für die Zustellung inklusive Rücksendung des Gläubigerdoppels Fr. 8.-- sowie für die Zustellung des Gläubigerdoppels mittels eingeschriebener Sendung Fr. 5.30 (mit Hinweis auf Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG). Da mit einem zweiten Zustellversuch des Zahlungsbefehls und anderweitigen Aufwendungen jedoch nicht zu rechnen sei, sei der vom Betreibungsamt verlangte Kostenvorschuss von Fr. 150.-- übersetzt. Ein Kostenvorschuss von maximal Fr. 73.30 erweise sich als zulässig.

E. 2.3

Nach Ansicht des Beschwerdeführers sind die Kosten für die Zustellung des Gläubigerdoppels nicht gerechtfertigt. Mit dieser Sichtweise verkennt er, dass das Betreibungsamt nicht nur zur Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner verpflichtet ist (Art. 64 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 SchKG), sondern dem Gläubiger eine Ausfertigung davon auszuhändigen hat (Art. 70 Abs. 1, Art. 76 Abs. 2 SchKG). Die hierfür anfallenden Kosten bestehen in den Auslagen (Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG) in Gestalt der Posttaxen von Fr. 8.-- (Postzustellung "Betreibungsurkunde"; BGE 138 III 25 E. 2.2.1; Urteil 5A_715/2013 vom 28. November 2013 E. 2.2) einerseits und Fr. 5.30 (Postzustellung "Einschreiben"; BGE 130 III 387 E. 4) andererseits und sind in der Grundgebühr von Fr. 60.-- nicht enthalten. Nicht anderes ergibt sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere dem vom Beschwerdeführer zitierten Urteil 5A_181/2016 vom 6. Juni 2016.

E. 3

Im Weiteren besteht der Beschwerdeführer auf disziplinarischen Massnahmen gegenüber den Mitarbeitern des Betreibungsamtes.

E. 3.1

Seiner Ansicht nach liegt eine gravierende Pflichtverletzung vor, da der verlangte Kostenvorschuss statt auf Fr. 60.-- auf Fr. 150.-- festgesetzt worden sei. Entgegen der bekannten Praxis des Bundesgerichts fahre das Betreibungsamt fort, überhöhte Kostenvorschüsse für die Eröffnung einer Betreibung zu verlangen. Dieses Verhalten sei bei einer weiteren Missachtung der geltenden Rechtsprechung mit einer Busse wegen Ungehorsam zu ahnden.

E. 3.2

Die Vorinstanz erläuterte dem Beschwerdeführer die Voraussetzungen einer disziplinarischen Massnahme und legte ihm auch dar, dass eine solche von Amtes wegen von der kantonalen Aufsichtsbehörde angeordnet werde. Zwar könnten Verstösse gemeldet werden, indes verschaffe dies dem Anzeiger keine Parteistellung. Zwar erweise sich der vom Betreibungsamt festgelegte Kostenvorschuss (mit Blick auf die teilweise Gutheissung der Beschwerde) als leicht überhöht, was indes noch keine gravierende Pflichtverletzung darstelle, die eine disziplinarische Massnahme erfordere.

E. 3.3

Mit seinen Vorbringen nimmt der Beschwerdeführer keinen Bezug auf die Begründung des angefochtenen Entscheides. Insbesondere blendet er aus, dass er keinen bundesrechtlichen

Anspruch auf disziplinarische Massregelung von Angestellten des Betreibungsamtes hat (BGE 91 III 41 E. 6) und ihm in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten als Anzeiger keine Parteistellung zukommt (EMMEL, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 12a zu Art. 14, mit Hinw.). Soweit er zudem den Kanton Bern für die Tätigkeit des Betreibungsamtes haftbar machen will (Art. 5 SchKG), sprengt sein Ansinnen den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde, welche sich gegen einen Entscheid der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 17 SchKG richtet (BGE 110 III 87 E. 1b). Die in diesem Zusammenhang verlangte Umtriebsentschädigung von Fr. 300.-- wird als weitere Forderung bereits im Betreibungsbegehren aufgeführt. Sie war weder vom Betreibungsamt noch von der kantonalen Aufsichtsbehörde auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen. Somit bildet sie nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, welches sich einzig auf die Höhe des Kostenvorschusses für die Einleitung einer Betreibung erstreckt. Auf die diesbezüglichen Vorbringen ist nicht einzugehen.

E. 4

Nach dem Gesagten ist der Vorinstanz bei der Berechnung des Kostenvorschusses keine Verletzung von Bundesrecht vorzuwerfen. Aufgrund der Regelung in Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG war dem Beschwerdeführer trotz des teilweisen Obsiegens im kantonalen Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerdebegehren ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es besteht kein Anlass für eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.